

## Baugesuchsformular

(Formular Download unter [www.swissgas.ch](http://www.swissgas.ch))

Gesuch um Bewilligung eines Bauvorhabens im Bereich von Swissgas Rohrleitungsanlagen

Von Swissgas auszufüllen

Baugesuchsnummer: .....  
Erdgasleitung: .....  
Streckenplan-Nummer: .....  
Markierungen: .....  
Datum/Visum: .....  
Bemerkungen: .....



Gesuchsteller

Firma .....  
Name und Vorname\* .....  
Adresse\* .....  
Postleitzahl-Gemeinde\* .....  
Telefon \*/Telefax/Telel .....  
.....

Bauherr

Firma .....  
Name und Vorname\* .....  
Adresse\* .....  
Postleitzahl-Gemeinde\* .....  
Telefon \*/Telefax/Telel .....  
.....

Projektverfasser

Firma .....  
Name und Vorname\* .....  
Adresse\* .....  
Postleitzahl-Gemeinde\* .....  
Telefon \*/Telefax/Telel .....  
.....

\*Pflichtfelder

Unternehmer

Firma .....  
Name und Vorname\* .....  
Adresse\* .....  
Postleitzahl-Gemeinde\* .....  
Telefon \*/Telefax/Telel .....  
.....  
Ort des Vorhabens .....  
Postleitzahl-Gemeinde\* .....  
Parzellennummer\* .....  
Art des Vorhabens\* .....  
.....

Geplante Termine

Starttermin\* (tt.mm.jj) .....  
Endtermin\* (tt.mm.jj) .....  
.....

Bemerkungen

Beilagen (je 5-fach)\*

Ort und Datum\*

Unterschrift Gesuchsteller\*

Bitte senden Sie das ausgefüllte Baugesuchsformular an:

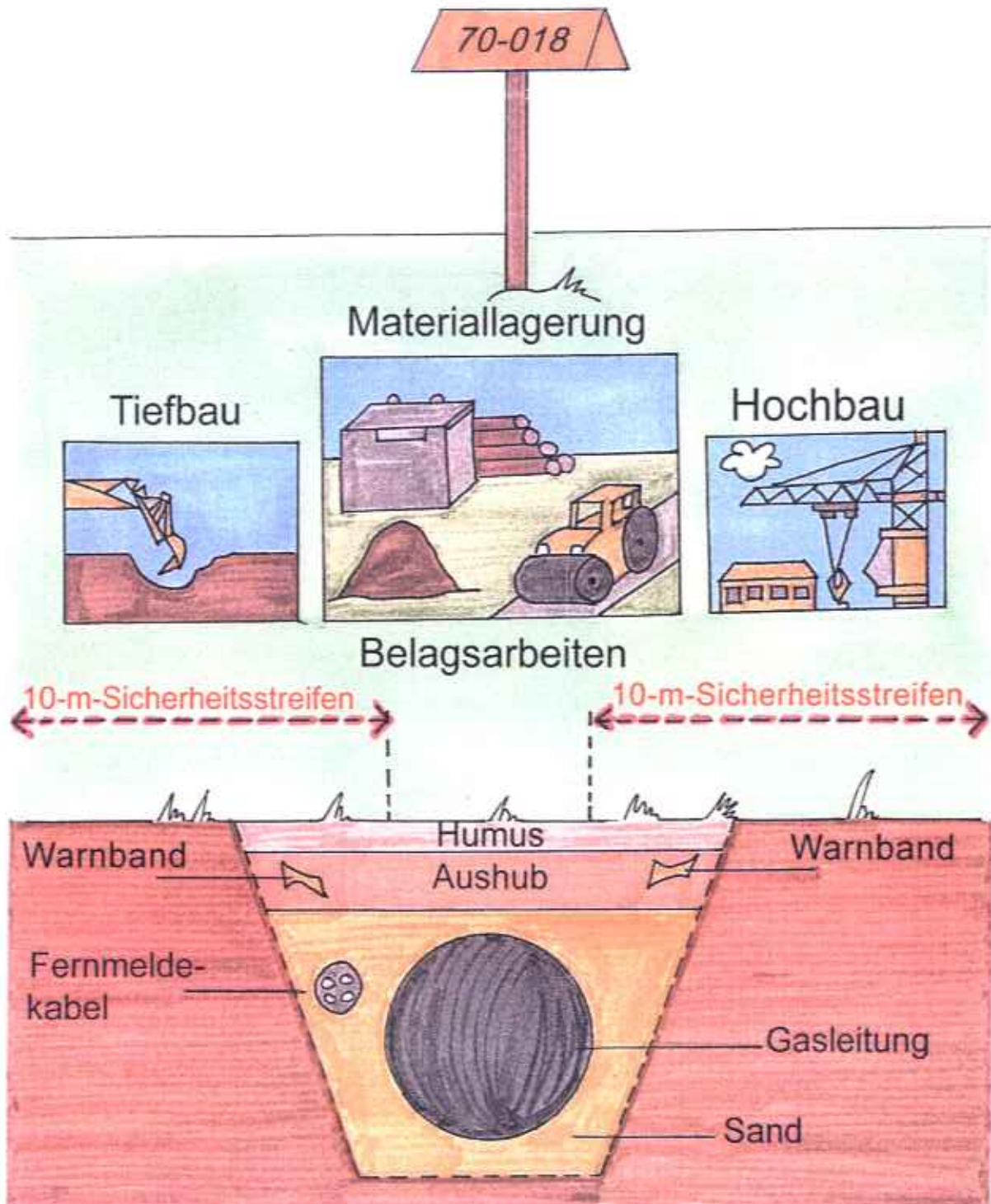
Swissgas, Grütistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich  
Telefon 044 288 34 00 - Fax 044 288 34 50

Beilagen in elektronischer Form (PDF-File bevorzugt) sind zu senden an:

[baugesuch@swissgas.ch](mailto:baugesuch@swissgas.ch)

# Informationsblatt

Baugesuche sind notwendig für:



## Informationsblatt Bauvorhaben Dritter für Bauvorhaben und Anpflanzungen in der Nähe von Rohrleitungen und Rohrleitungsanlagen

- 1. Gesetzlicher Rahmen**  
Den gesetzlichen Rahmen für Bauvorhaben Dritter bilden:
  - **Bundgesetz über Rohrleitungsanlagen** zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 (Stand am 3. Oktober 2000)
  - **Rohrleitungsverordnung (RLV)** vom 2. Februar 2000 (Stand am 28. März 2000)
  - **Verordnung über Sicherheitsvorschriften** für Rohrleitungsanlagen vom 20. April 1983 (Stand am 1. Oktober 1996)
  - **ERI-Richtlinie 2003 - Revision 1**, gültig ab 1.3.2005 (ersetzt Revision 0 vom Oktober 2003) für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar

### 2. Was sind Bauvorhaben Dritter?

Unter Bauvorhaben Dritter sind **alle baulichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten** im Sinne von Art. 28 RLG zu verstehen, die im Sicherheitsbereich von Erdgashochdruckleitungen liegen. Zu den Bauvorhaben zählen:

- Bau- und Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, Aufschüttungen, Unterhöhungen sowie Terrain- und erhebliche Nutzungsänderungen. Dies beinhaltet auch das Einrichten von Lagerplätzen, Belagsarbeiten sowie das Aufstellen von Materialcontainern oder sonstiger Überflurbauten (auch wenn diese nur provisorisch sind).
- Anpflanzung von stammbildenden Pflanzen
- Bau neuer Kreuzungen sowie Änderung und Verlegung bestehender Kreuzungen der Erdgasleitung mit Verkehrswegen, Leitungen, Kabeln, Gewässern usw.
- Reparaturen und sonstige Arbeiten an Werkleitungen, Drainagen, Kabeln etc.
- Sprengungen und die Erstellung von Anlagen, die Erschütterungen, elektrische, chemische oder andere Beeinflussungen erzeugen und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage oder deren Betrieb beeinträchtigen können (bis zu 200 m von der Erdgasleitung entfernt).

### 3. Bewilligungspflicht – Sicherheitsabstände und Schutzzonen

Die Bewilligung ist vom Geschützte(r) (Projektverfasser, Bauherr, etc.) einzuholen. Die Bewilligungspflicht gilt für Bauvorhaben im Bereich der Erdgashochdruckleitung im:

- Sicherheitsstreifen von 10 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgasleitung, sowie
- innerhalb der 30-m-Schutzzone von Nebenanlagen und Stollenportalen.

Sollten Leitungen aller Art (Werkleitungen) im Sicherheitsbereich der Erdgashochdruckleitung erstellt werden (Kreuzungen und Parallelführung), die im ursprünglichen Baugesuch nicht erwähnt wurden, muss um eine weitere Baubewilligung nachgesehen werden.

Die Rohrleitungsgesetzgebung sieht zudem weitere Sicherheitsabstände zu anderen Objekten und Anlagen vor. Diese sind im *"Merkblatt Mindest- und Sicherheitsabstände zu Rohrleitungsanlagen"* dokumentiert.

### 4. Notwendige Unterlagen zum Baugesuch

Aus dem Baugesuch muss klar hervorgehen, WAS durch WEN geplant und gebaut wird.

Der Geschützte(r) hat dazu das *"Baugesuchsformular"* vollständig auszufüllen und die dazugehörigen **Unterlagen in fünf Exemplaren** beizulegen.

Zu diesen Unterlagen gehören **Pläne** (Situation, Querprofile, Detailpläne), **Beschreibungen**, Bauprogramme usw.

Die Erdgashochdruckleitung muss in den Situationsplänen in der Lage (x;y) und in den Querprofilen in der Höhe (z) genau dargestellt sein.

Das *"Baugesuchsformular"* sowie zugehörige Dokumente und Informationen können im Internet unter [www.swissgas.ch](http://www.swissgas.ch) unter Downloads heruntergeladen werden.

### 5. Einreichung der Baugesuchsunterlagen

Das Baugesuchsformular mit der Originalunterschrift sowie die Baugesuchsunterlagen (fünffach) in Papierform sind zu senden an:

**SWISSGAS - Grütlistrasse 44 - Postfach 2127 - 8027 Zürich**

Soweit vorhanden, kann der Geschützte(r) die Baugesuchsunterlagen auch in elektronischer Form (pdf-Dateien bevorzugt) einreichen. Die Baugesuchsunterlagen in elektronischer Form, sind zu senden an: [baugesuch@swissgas.ch](mailto:baugesuch@swissgas.ch).

Ergänzende telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 044 288 34 00.

### 6. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

- Der Geschützte(r) reicht das Baugesuch direkt bei SWISSGAS ein.
- Die Bearbeitung des Baugesuches erfolgt durch die SWISSGAS. Diese leitet es mit der entsprechenden Stellungnahme an das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) zur Genehmigung weiter.
- Das Inspektorat entscheidet auf Grund der Dokumentation und der Stellungnahme von SWISSGAS.
- Für die Bearbeitung werden im Normalfall rund drei Wochen benötigt.
- Das ERI sendet die Bewilligung mit den verbindlichen Auflagen direkt an den Geschützte(r).
- Der Geschützte(r) trägt die Verantwortung für die Erfüllung der speziellen Auflagen und allgemeinen Bedingungen der Bewilligung.

Die **Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschrift** wird durch die Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Energie, BFE) strafrechtlich **geahndet**.

### 7. Ausführung des Bauvorhabens

Die Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung von Erdarbeiten vor Ort, sind in den *"Sicherheitsvorschriften für Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen insbesondere bei der Ausführung von Erdarbeiten"* dokumentiert und bei der Ausführung des Bauvorhabens bindend.

### 8. Gebühren des Bauvorhabens

Generell werden die Gebühren für das Bewilligungsverfahren von SWISSGAS getragen.

## Sicherheitsvorschriften für Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen insbesondere bei der Ausführung von Erdarbeiten

### Orientierung vor Ort

Vor Beginn der Arbeiten orientiert SWISSGAS die Bauleitung und den Bauunternehmer vor Ort über die Rohrleitungsanlage (Erdgashochdruckleitung, Fernmeldekabel, etc.) sowie über Gefahren und Folgen einer Beschädigung. Die allgemeinen und speziellen Bedingungen und Auflagen des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates werden besprochen.

### Lagebestimmung der Erdgashochdruckleitung

Vor Beginn der Arbeiten ist die genaue Lage der Rohrleitungsachse der Erdgashochdruckleitung durch SWISSGAS zu bestimmen und entsprechend zu markieren. Die markierte Rohrleitungsachse ist anhand der Planungsunterlagen zu überprüfen. Die Rohrleitungsachse muss in allen Bauphasen markiert sein und darf nur in Absprache mit SWISSGAS entfernt oder verschoben werden.

Im Allgemeinen wird die Rohrleitungsachse mittels Rohrleitungssuchgerät bestimmt. Falls eine Ortung aufgrund einer zu grossen Überdeckung oder aus anderen Gründen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich ist, muss die Rohrleitungsachse anhand von Koordinaten durch einen ausgewiesenen Vermessungsfachmann bestimmt werden. Bei Unsicherheiten bezüglich der genauen Lage der Leitung sind Suchschlitze oder Sondagen zu erstellen.

### Lagebestimmung des Fernmeldekabels und der Fremdleitungen

Entlang der Erdgashochdruckleitung verläuft oberhalb dieser, auf der linken oder rechten Seite, das Fernmeldekabel der SWISSGAS. Bei Grabarbeiten ist spezielle Aufmerksamkeit bei der Freilegung des Fernmeldekabels und möglichen Fremdleitungen erforderlich.

### Grabarbeiten

Der Abtrag der ersten Schicht von maximal 30 cm (Strassenbelag, Humus, usw.) kann maschinell erfolgen, falls eine minimale Überdeckung der Leitung von 1 m vorhanden ist.

Weitgehende maschinelle Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m zu beiden Seiten der Rohrleitung sind nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Vorsondierung des Grabens mittels Handaushub. Bei längeren Gräben oder im Bereich von Bögen ist der Grabenbereich an mindestens zwei Stellen vorzusondieren.
- Maschineller Aushub mit Tieflöffel ohne Zähne ausschliesslich bis zu einer Tiefe, die von Hand vorsondiert worden ist. Es sind möglichst leichte Bagger einzusetzen.
- Ab einer Leitungsüberdeckung von weniger als 30 cm und in einem lichten Abstand von 50 cm beidseits der Leitung ist nur noch Handaushub gestattet.
- Je nach Situation, können in Absprache mit SWISSGAS die obigen Abstände reduziert werden.

Falls die Leitungsüberdeckung nicht mit den Planunterlagen oder die Bauausführung Dritter nicht mit den Eingabepänen übereinstimmen, ist sofort Meldung an SWISSGAS zu erstatten.

### Schutz der Rohrleitungsanlage

Falls die Erdgashochdruckleitung und/oder das Fernmeldekabel freigelegt wurden, so sind diese Anlagenteile in Absprache mit SWISSGAS mit einem massiven mechanischen Schutz gegen Einwirkung Dritter zu schützen. Vor dem wieder Eindecken müssen die freigelegten Anlagenteile durch SWISSGAS kontrolliert werden.

### Beschädigung der Rohrleitungsanlage

Bei Beschädigung der Erdgashochdruckleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist SWISSGAS unverzüglich zu orientieren.

### Überwachung

SWISSGAS überwacht die Arbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung.

Falls SWISSGAS diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, ist geeignetes Personal beizuziehen. Solches Personal muss vorgängig durch den aufbereitenden SWISSGAS-Mitarbeiter instruiert werden.

Das mit der Überwachung beauftragte Personal ist insbesondere über das Bauverfahren, die Sicherheitsvorschriften und die Bestimmungen des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats bei Bauverfahren Dritter zu informieren.

Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgashochdruckleitung müssen dauernd durch fachkundiges Personal der SWISSGAS überwacht werden.

Für Grabarbeiten ausserhalb des Streifens von 2 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgashochdruckleitung sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, so dass eine Gefährdung der Rohrleitungsanlage in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Wenn die Arbeiten vorab mit SWISSGAS besprochen wurden, ist keine dauernde Überwachung durch fachkundiges Personal der SWISSGAS notwendig.

### Besondere Schutzmassnahmen

Besondere Vorsicht ist bei Vornahme von Sprengungen, Sondierbohrungen, Rammarbeiten usw. im Bereich von Erdgashochdruckleitungen sowie bei Überfahrten mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen angezeigt.

Solche Vorhaben sind in den Baugesuchen speziell zu erwähnen und dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats ausgeführt werden. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind vorab mit SWISSGAS abzusprechen.

Bei Sondierbohrungen oder Rammarbeiten in der Nähe der Erdgashochdruckleitung ist im Allgemeinen eine Sondierung der Leitung mittels Suchschlitz erforderlich.

Bei Rammarbeiten oder Sprengungen sind unter Umständen Erschütterungsmessungen notwendig.

### Kenntnisnahme

Der verantwortliche Vertreter der Unternehmung bestätigt hiermit, die Sicherheitsvorschriften gelesen zu haben, die Arbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung dementsprechend auszuführen und Swissgas frühzeitig über den Bezug von allfälligen Unterakordanten/Subunternehmer zu informieren.

Swissgas-Baugesuchsnummer: .....

Ausführende Unternehmung  
Firma und Adresse: .....

Vertreter der Unternehmung  
Name und Telefonnummer: .....

Vertreter der Unternehmung  
Datum und Unterschrift: .....